

## Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission*

*verfügte am 4. Juni 2008:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden l'Association AdrenAllin vertreten von Serge Guerriero (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag ist mit dem Kostenvorschuss von 300 Franken verrechnet worden.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
  - Association AdrenAllin, Case postale 43, 1401 Yverdon-les-Bains, représentée par Serge Guerriero

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

24. Juni 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: [www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)